



Suspectifund bushlister be:

Meichenecklürung

A) Für die Fertsetzungen

-- Grenze des Celtum shoreiches Etrogon- und Grandlichenbegrenzungeligie . Baugrenze Offentliche Verkelraflüche Trivate Verkehrefläcke Forkanlege Sffent ich Flüchen für Garogen ISTITUTE Plachen für Stell lätze MGALTHU Willichen für Tiefgrennen Breite der Straßer-, Wege- und Vorgantenflüchen Zulüssig höchstens Ardgescholl HD Tulissig hichstens and lechgescho" (D = Nis su Po, Ausbau) Zulksnig höchstens Ard- und 1 Cherseschol II+D Zulässig höchstens Grd-, I Cher- und Dachgeschol (D = bis zu lo . Austru) Zulässig höchstens drd- und 2 Obergeschole MHD Bullissig höchstens Erd-, 2 Ober- und Dachgeschon (1 = bir zu 'o / Auntou) IV Zulüseig höchstens Dro- und 5 Obergeschole U-II Zuläceig höchstens ein Unter-, Erd- und 1 Chergeschol GRZ Grundflächenzahl GFZ Geschesflüchenzahl O Spielplatz WA Allgemeiner Wohnge iet Schützenwerter Baumestand Zu pflanzende Bäume tzv. ötreuchgruppen ... -Zu entfernender Barabestand

B) Für die Hinweise

[I] Irafo

Vorhandene Crundst chaptersen ____ Vorgeschlagene Gru detVok-1011 758/11 Flurstückenummern

Vorhandene Gebliude

Verwaltungsgebäude Gebüude, die dem Diekerlachuts unterliegen

Schallschutzklasse 2 der VDI 2719 auszubilden.

Weitere Festsetzungen:

1. Das vom Bebauungsplan erfaßte Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) i.S. § 4 der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 15.9.1977 (BGB1 I S. 1763) festgesetzt.

2. Zwischen der Bahnböschung und dem Fußweg sind Schutzeinrichtungen (z.B. Geländer) anzubringen.

3. Den Grundstückseigentümern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Verpflichtung auferlegt, die auf den nicht überbaubaren Flächen ihres Grundstücks stehenden Bäume zu erhalten und, falls eine Beseitigung notwendig werden sollte (morsche, einsturzgefährdete Bäume), dazu vorher die Genehmigung der Stadt einzuholen.

4. Die Dachformen und die -Eindeckungen werden im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren festgesetzt. 5. Die mit Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gebäude entlang der Bahnlinie Traunstein - Ruhpolding sind an der West- und Sidseite, soweit Sichtverbindung von Ruhe-Wohnräumen besteht, entsprechend

Verfahrensvermerke:

Die Stadt Traunstein erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGB1 I S. 2256) sowie Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 1.10.1974 (GVB1 S. 513) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 5.12.1973 (GVB1 S. 599) diesen Bebauungsplan als Satzung.

a) Der Entwurf des Bebauurgsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 28.4.1978 - 30.5.1978 im Stadtbauamt Traunstein öffentlich ausgelegt.

Traunstein, 1.6.1978 Stadt Traunstein When Is

Wamsler Oberbürgermeister

b) Der Stadtrat hat dieser Bebauungsplan in der Sitzung am 15.6.1978 gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Traunstein, 12.7.1978 Menn 15

Wamsler Oberbürgermeister

c) Die Regierung von Oberhayern hat diesen Bebauungsplan mit Schreiben vom 3.10.48 222 - 6/12 gem. § 11 BBauG genehmigt. 13 44-3

Traunstein, 3.1.1.1575... When

Oberbürgermeister d) Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab im Stadtbauamt Traunstein während der allgemeinen Dienststunien öffentlich zu jedermanns Einsicht auf. Die Genehmigung und die Auslegung wurden am ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Traunstein (Traunsteiner Wochenblatt) und durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit gem. § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Traunstein, Stadt Traunstein

When Wamsler

Oberbürgermeister

